

Frage

(TOP 8 Sachstandsbericht BfS des Protokolls v. 11.07.2014)

Ist es -insbesondere rechtlich- möglich, für die Rückholung die Verfüllung / Betonierung wieder rückgängig zu machen, so dass die Zugänglichkeit erhalten bleibt (reversible Verfüllmaßnahmen)?

Stellungnahme aus bergrechtlicher Sicht (LBEG):

„Die bergrechtliche Zulassung eines entsprechend einzureichenden Betriebsplans ist zu erteilen, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen des §§ 55 BBergG , in Verbindung mit § 48, Abs. 2 BergG, erfüllt sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Voraussetzungen, welche dem Schutz von Personen und der Umwelt dienen. Die technische Machbarkeit und die Wahl der entsprechenden Mittel werden nur insofern geprüft, wie Belange des Arbeitsschutzes betroffen sind. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird in diesem Zusammenhang nicht geprüft, dies fällt in den Bereich der Unternehmerverantwortung.“

Stellungnahme aus atomrechtlicher Sicht (NMU):

Aus atom- und strahlenschutzrechtlicher Sicht sprechen keine grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Wiederauffahrung bereits versetzter/betonierter Grubenbaue. Wenn sich diese Maßnahmen für die beabsichtigte Rückholung aus Sicht des Betreibers als notwendig und/oder als technisch zweckmäßig erweisen, sind diese –soweit es hierfür einer atom- oder strahlenschutzrechtlicher Genehmigung bedarf- nach den Kriterien des Atom- und Strahlenschutzrechts zu prüfen. Eine pauschale Aussage über die Genehmigungsbedürftigkeit und –fähigkeit derartiger Maßnahmen ist nicht möglich. Ein grundsätzliches rechtliches Hindernis besteht hierbei jedoch nicht.

TOP 10

Herr Lauenstein verweist auf die Ausführungen des Sachstandsberichts in TOP 10 des Protokolls vom 11.07.2014 zu den Fachgesprächen zwischen BfS, LBEG und NMU.

In dem letzten Fachgespräch am 17.07.2014 zum Thema „Prüfspektrum. Planungen und Schnittstellen bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne“ konnte zwischen allen Beteiligten Einvernehmen über die verfahrenstechnische und verfahrensrechtliche Durchführung erzielt werden.

Neben der Klärung von rechtlichen Detailaspekten wurden auch Wege zur beschleunigten Zulassung und damit auch zur Umsetzung der beantragten betrieblichen Maßnahmen vereinbart, ohne dabei die einzelnen Prüferfordernisse zu schmälern.
